

# Zur Unterschutzstellung des Hauses Schodolergasse 18

Autor(en): **Bossardt, Jürg A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bremgarter Neujahrsblätter**

Band (Jahr): - **(1999)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-965471>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Zur Unterschutzstellung des Hauses Schodolergasse 18

VON JÜRIG A. BOSSARDT

Schon lange hat das im Vergleich zu den übrigen Häusern der Unterstadt auffallend flachgieblige und niedrige Haus die Neugierde der Denkmalpflege geweckt. Der Kauf durch das Ehepaar Rolf und Christina Roth-Schäpper und ein Um- und teilweises Neubauprojekt bildeten den Auftakt zu eingehenden Untersuchungen. Bereits der erste Augenschein bestätigte die Vermutung, dass es sich um ein in seinem Grundgefüge erstaunlich gut erhaltenes, wenn auch im Verlauf der Jahrhunderte stark umgebautes, sog. «Tätschdachhaus» handelt. Man darf davon ausgehen, dass das Haus ursprünglich ein vollständiger Ständerbau mit liegender Bohlenausfachung und Brettschindeldach war, dessen Wände im Verlauf der Jahrhunderte – vielleicht aus Brandschutzgründen – sukzessive Steinvormauerungen erhielten, denen die Ständerwände zum Teil zum Opfer fielen.

Zusammen mit den ursprünglich strohgedeckten Hochstudhäusern gehört das Tätschdachhaus zu den ältesten im Aargau vertretenen Hausformen. Hier ist es praktisch nur noch im oberen Freiamt in geringer Zahl anzutreffen, da es im 18. Jahrhundert von den steilgiebligen Freiamterhäusern mit ihren Klebedächlein verdrängt wurde. Mehrheitlich sind es freistehende Wohnbauten in reiner Holzbautechnik über gemauertem Kellersockel. Die Wände sind wie bei den anderen erwähnten Bauernhausformen als Ständerbau (Fachwerkgerüst) mit liegender Bohlenausfachung (dicke Bretter) konstruiert.

Von den hölzernen Umfassungswänden sind beim Haus in Bremgarten nur Relikte geblieben, es hat im Verlauf der Zeit sozusagen ein Versteinerungsprozess stattgefunden, wie er für städtische Häuser typisch ist. Die freistehende, mehrfach vor- und zurückspringende Giebelseite lässt aber auf eine mehrphasige Baugeschichte schliessen.

Zu den besonderen Charakteristika des Tätschdachhauses gehören der knie- bis brusthohe «Kniestock» im Dachgeschoss und das flachgeneigte, ursprünglich mit Brettschindeln belegte Dach, dem das Haus seinen volkstümlichen Namen verdankt. Flach geneigte Legschindeldächer, zum Teil mit Schwersteinen oder -hölzern, sind für den ganzen voralpinen und alpinen Raum typisch. Da auf der Höhe des Kniestocks konstruktiv notwendige Bund- und Rähmbalken den Raum durchziehen, sind die Dachräume kaum ausbaubar und zum Begehen etwas unpraktisch, was mit ein Grund für die bedrohte Existenz dieser Häuser ist. Es gehört zu den Besonderheiten des Hauses Schodolergasse 18, dass sein spätmittelalterlicher Dachstuhl mit diesen gefährdeten konstruktiven Elementen fast unbeeinträchtigt erhalten geblieben ist.

Für die Denkmalpflege ist das Haus daher in mehrfacher Hinsicht bedeutend. So unscheinbar es äusserlich und innerlich anmuten mag, handelt es sich doch für den Aargau um einen bis heute einmaligen Befund: zum ersten Mal konnte die Vermutung bestätigt werden, dass das Tätschdachhaus einst auch in den Städten verbreitet war. Ausserdem handelt es sich um eine vom völligen Verschwinden bedrohte Hausform, die so klar wie bis jetzt noch nie in einem Altstadtkontext fassbar wurde. Das Fälljahr 1437/38 stellt sodann die älteste bis heute im Aargau nachgewiesene dendrochronologische Datierung an einem privaten Profanbau dar; die nächstjüngere Holzdatierung weist erst ins Jahr 1469/70. Es handelt sich damit auch um das mit Abstand älteste bekannte Beispiel eines Tätschdachhauses; der Bau hat demzufolge grossen Seltenheitswert.

Die für den Aargau selten gewordene Bauform, das bis jetzt einzigartige Vorkommen in städtischem Kontext und das ausserordentlich hohe Alter bewogen die kantonale Kommission für Denkmalpflege, die Denkmalpflege mit der Einleitung eines Unterschutzstellungsverfahrens zu beauftragen, obwohl die Grundkonstruktion nur noch in Teilen vorhanden ist. Es wird in diesem Fall ein Gebäude geschützt, das als bescheidener Zeuge des Alltagslebens auf die Anfänge unserer mittelalterlichen Städte zurückverweist, die ihre (scheinbar «typisch mittelalterliche») Gestalt doch erst im Lauf der frühen Neuzeit erhalten haben. Die Denkmalpflege dokumentiert damit, dass nicht nur Kunst-

denkmäler von hohem Rang, sondern auch repräsentative Bauten des Alltags als Kulturdenkmäler Anspruch auf Respekt und Pflege haben.

Der Bauherr, selber Architekt, plante ursprünglich, den Dachstock zu entfernen und durch eine Neukonstruktion zu ersetzen. Durch das Gespräch mit der Denkmalpflege liess er sich auf das Abenteuer der Restaurierung ein und setzte sich intensiv mit dem Bau und seiner konstruktiven Eigenart auseinander. Die vielen früheren Eingriffe und Veränderungen, die alle von grosser Einfachheit geprägt sind und keine nennenswerten künstlerischen Ausstattungen hinterliessen, erlaubten andererseits auch Zutaten, die klar als zeitgenössische Eingriffe zu erkennen sind und in den meisten Fällen die überlieferte Substanz nicht berühren. Mit dem Einverständnis der Eigentümer konnte so ein für den Aargau ausserordentlich wertvoller Bauzeuge unter Denkmalschutz gestellt und der Nachwelt erhalten werden.

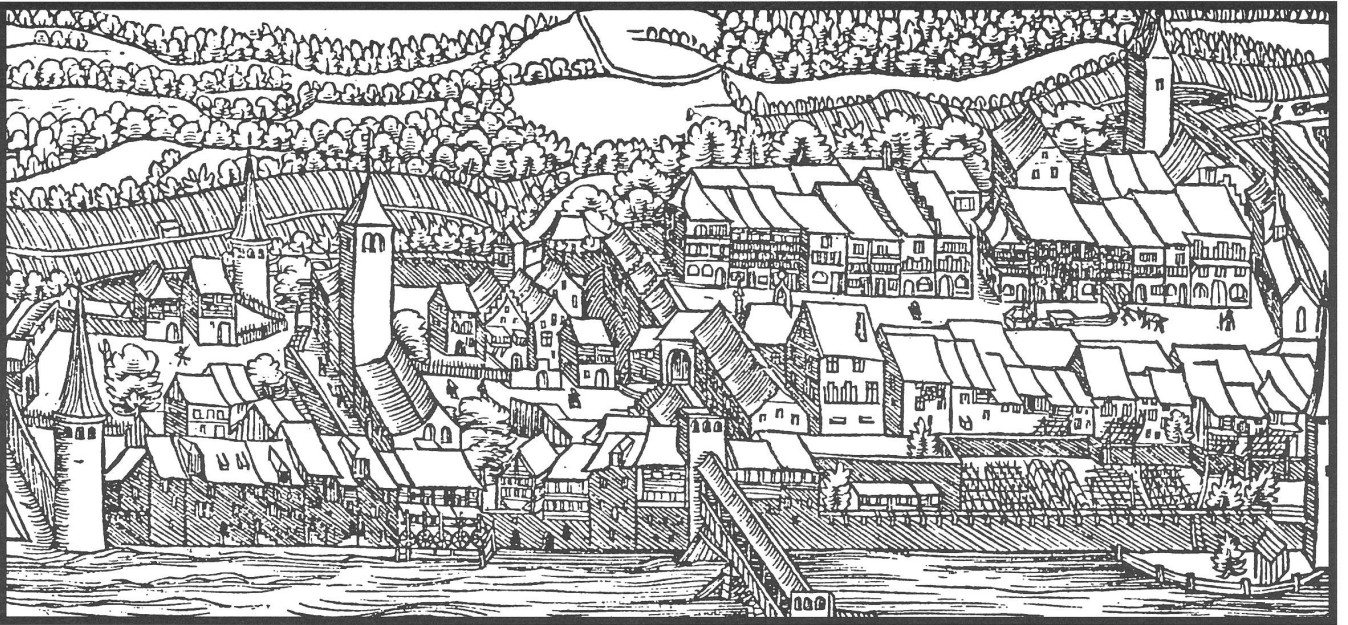


Abb. 1:  
Stanssicht  
aus der Stumpfischen  
Chronik 1548